

Ordnung des VerbandsJugendBlasOrchester (VJBO)

Das Verbandsjugendblasorchester (VJBO) ist eine gemeinsame Einrichtung der Bläserjugend (BJ) und des Blasmusikverbandes Neckar-Alb (BVNA).

1. Aufgaben

- a.) Das VJBO nimmt im musikalischen Bereich zentrale Aufgaben der BJ im BVNA wahr.
- b.) Dazu gehört die Erweiterung der musikalischen Erfahrung der Jungmusiker, insbesondere die Weiterbildung im Instrumental- und Orchesterspiel.

2. Zusammensetzung

- a.) Das VJBO setzt sich aus Jungmusikern zusammen, die Mitgliedsvereinigungen des BVNA angehören (Ausnahmen sind möglich).

3. Mitgliedschaft:

- a.) Eine Mitgliedschaft im VJBO ist nur möglich wenn der Teilnehmer einer Vereinigung zur Förderung der Blasmusik angehört.
- b.) Die Mitglieder des Orchesters werden durch ein vom Vorstand der BJ im BVNA festgelegtes Auswahlverfahren berufen.
- c.) Die Mitglieder des VJBO können nur im Einverständnis mit der jeweiligen Mitgliedsvereinigung an der Arbeit des Orchesters teilnehmen.

4. Orchesterleitung

- a.) Die Orchesterleitung wird vom Vorstand der BJ vorgeschlagen. Der Leiter muss vom Vorstand des BVNA bestätigt werden. Er ist für alle Entscheidungen im musikalischen Bereich zuständig.

5. Instrumente

- a.) Der Teilnehmer regelt selbst, ob er sein eigenes oder das Instrument des Heimatvereins im VJBO verwendet. Ein Anspruch auf Instrumente, die vom VJBO gestellt werden, ist ausgeschlossen.

6. Organisation

- a.) Für die Organisation des VJBO trägt eine Arbeitsgruppe die Verantwortung
- b.) Diese setzt sich aus Mitgliedern der BJ, des BVNA und Orchesterleitung zusammen.
- c.) Unter die organisatorischen Aufgaben fällt die Jahresplanung, wie Probentermine, Verpflegung, Konzerte und die Ermittlung des Jahresbudgets als Vorschlag für den HH des BVNA

7. Allgemeines

- a.) Für Proben und Konzerte besteht für alle Teilnehmer ein Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz.
- b.) Ansprüche auf Verpflegungsgeld, Kilometergeld oder ähnliches können nicht an das VJBO gestellt werden. Weiterhin muss jeder Teilnehmer die Kosten für Versicherung, Abnutzung und Reparatur seines Instrumentes im Einvernehmen mit seinem Verein übernehmen.

8. Änderung der Ordnung

Diese Ordnung kann mit 2/3 Mehrheit der Vorstandschaft der BJ geändert werden und die Änderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des BVNA.

9. Gültigkeit der Ordnung

- a.) Die Ordnung des VJBO tritt am 16.03.2019 nach Zustimmung durch die Hauptversammlung der BJ und des Vorstandes des BVNA in Kraft.
- b.) Die seitherige Ordnung verliert hiermit die Gültigkeit.